

Satzung der Oldtimer Freunde Ostertal 2021 e.V

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet **Oldtimer Freunde Ostertal 2012 e.V.**

Der Sitz des Vereins ist in **66606 St. Wendel-Dörrenbach.**

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Förderung der technischen Kultur.

(z. B. die Förderung und Pflege von Kulturwerten und Brauchtum).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Die Pflege und Erhaltung von historischen Landmaschinen und Traktoren, die durch deren Restauration, Vorführungen und Ausstellungen in der Öffentlichkeit gezeigt werden sollen.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirchengemeinde Dörrenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied im Verein können alle natürlichen Personen werden, die Ziele und Zweck des Vereins anerkennen (§1) und an deren Verwirklichung mitarbeiten wollen. Gesuche um Aufnahme in den Verein müssen durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag erfolgen, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet. Aufnahme und Ablehnung bedürfen keiner Begründung.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch Austritt
3. durch Ausschluss

(2) Der Austritt ist nur mit schriftlicher Kündigung und unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende möglich. Eine Rückerstattung gezahlter Beiträge für das laufende Jahr ist nicht möglich.

(3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins, oder gegen Beschlüsse in grober Weise zu wieder handelt,

wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung mehr als 3 Jahre im Rückstand ist,
wenn ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung oder eines Vereins-
schädigenden Verhaltens schuldig macht.
Der Ausschluss erfolgt durch einen Vorstandsbeschluss.
Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8 Beitragspflicht der Mitglieder

Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung genehmigt.
Der Jahresbeitrag ist jeweils im 1. Quartal eines Jahres zu entrichten.
Neue Vereinsmitglieder, die nach dem 1. Quartal eintreten, haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 9 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Hauptkassierer
- Schriftführer
- bis zu 3 Beisitzern

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Hauptkassierer und der Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden, je alleine vertreten. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Die Vorstandsmitglieder und die beiden Kassenprüfer werden für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der 1. oder 2. Vorsitzende müssen zur technischen Beratung der Mitglieder in der Lage sein. Über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt. Alle Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen einzuladen.

Anträge müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugegangen sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts, sowie des Berichts der Kassenprüfer.
2. Entlastung des Hauptkassierers und des Vorstandes.

3. Bei Neuwahlen wird aus der Mitgliederversammlung heraus ein Wahlleiter/eine Wahlleiterin bestimmt, der/die die Wahl bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden/einer neuen Vorsitzenden leitet.
4. Entscheidung über die eingereichten Anträge.
5. Verschiedenes

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zu Einberufung verpflichtet, wenn 10 % der wahlberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 13 Satzungsänderungen

Über die Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung der Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit die Eintragung in das Vereinsregister. Weiterhin gilt § 33 Absatz 1 des BGB.

§ 14 Ausschüsse und Referate

Zur Erledigung bestimmter Aufgaben und Angelegenheiten kann der Vorstand Ausschüsse, Referenten und Beiräte bestellen.

§ 15 Vereinsvermögen

Über das gesamte Vereinsvermögen, z.B. eventuell durch den Verein angeschaffte Fahrzeuge oder Geräte ist ein Bestandsverzeichnis anzulegen und fortzuführen. Im Zuge der Kassenprüfung ist dieses Verzeichnis zu kontrollieren.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.